

Die schnelle Genesung Ihres Kindes. Unser Ziel.

Wenn Ihr Kind krank ist, zählt nur eins: dass es so schnell wie möglich wieder gesund wird. Doch oft ist es für berufstätige Eltern nicht leicht, sich in dieser Situation ausschließlich auf die Betreuung des erkrankten Kindes zu konzentrieren.

Anspruch auf Freistellung durch den Arbeitgeber

Als Eltern können Sie sich von der Arbeit freistellen lassen, wenn Sie Ihr erkranktes Kind betreuen müssen. Manche Arbeitgeber zahlen während der Freistellung das Gehalt oder den Lohn weiter.



Voraussetzungen für den Bezug von Kinderpflegekrankengeld

Wir unterstützen Sie mit Kinderpflegekrankengeld, wenn folgende Punkte alle erfüllt sind:

- Ihr Arbeitgeber hat Sie unbezahlt von der Arbeit freigestellt.
- Ihr Kind ist gesetzlich krankenversichert und noch nicht 12 Jahre alt. (Diese Altersgrenze gilt nicht, wenn Ihr Kind eine Behinderung hat und auf Hilfe angewiesen ist.)
- Sie als antragstellender Elternteil sind gesetzlich krankenversichert, berufstätig und haben selbst einen Krankengeldanspruch bei Arbeitsunfähigkeit.
- In Ihrem Haushalt gibt es keine andere Person, die Ihr erkranktes Kind beaufsichtigen oder betreuen kann.
- Der Kinderarzt bzw. die Kinderärztin hat Ihnen schriftlich bescheinigt, dass Ihr krankes Kind betreut werden muss.

Anspruchsdauer pro Kalenderjahr

Pro Elternteil und Kind sind in jedem Kalenderjahr bis zu 10 Arbeitstage Kinderpflegekrankengeld möglich. Sind Sie alleinerziehend, haben Sie einen Anspruch auf 20 Arbeitstage pro Kind. Bei mehr als 2 Kindern ist der Anspruch auf insgesamt 25 Arbeitstage pro Kalenderjahr und Elternteil begrenzt – für Alleinerziehende auf insgesamt 50 Arbeitstage.

Hat ein schwerstkrankes Kind nur noch wenige Wochen oder Monate Lebenserwartung, kann ein Elternteil zeitlich unbegrenzt Kinderpflegekrankengeld erhalten. Das Kind kann auch in einem Krankenhaus oder Hospiz betreut werden. Für Eltern schwerstkranker Kinder gelten generell erleichterte Anspruchsvoraussetzungen – sprechen Sie uns gern an.

Höhe des Kinderpflegekrankengeldes

In der Regel erhalten Sie 90 % des ausgefallenen Nettoverdienstes als Kinderpflegekrankengeld. Haben Sie in den letzten 12 Kalendermonaten vor der Freistellung Einmalzahlungen wie etwa Urlaubs- oder Weihnachtsgeld bekommen, erhalten Sie sogar 100 % – bis zu einem vom Gesetzgeber festgelegten Höchstbetrag.

Bei schwerstkranken Kindern entspricht das Kinderpflegekrankengeld dem normalen Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit: 70 % des Bruttoverdienstes, begrenzt auf 90 % des Nettoverdienstes. Auch hier gilt ein gesetzlicher Höchstbetrag.

Beitragspflicht

Aus dem Kinderpflegekrankengeld werden Beiträge zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung fällig – anteilig für die Versicherten und die IKK classic. Wir behalten Ihren Beitragsanteil direkt vom Kinderpflegekrankengeld ein und überweisen ihn zusammen mit dem IKK-Anteil an die zuständigen Versicherungsträger.

Zahlung erst nach Abrechnung durch Arbeitgeber möglich

Erst wenn Ihr Arbeitgeber Ihr monatliches Gehalt abgerechnet hat, kann er uns die erforderlichen Entgeltdaten übermitteln, die wir zur Berechnung Ihres Kinderpflegekrankengeldes benötigen. Das bedeutet, dass Sie das Kinderpflegekrankengeld erst rückwirkend erhalten – in der Regel im Monat nach der Betreuung Ihres Kindes. Falls Ihr Kind über eine Monatsgrenze hinaus betreut wurde, muss der Arbeitgeber den Verdienstaufschlag für jeden Monat gesondert melden; auch die Leistung wird dann für jeden Monat einzeln von uns gezahlt.

Anspruch auf anderen Elternteil übertragbar

Haben Sie Ihren Anspruch auf Kinderpflegekrankengeld bereits ausgeschöpft, kann der andere Elternteil Ihnen ungenutzte Tage aus seinem Anspruch übertragen – wenn Ihr Arbeitgeber damit einverstanden ist.

Unterlagen für Ihre Steuererklärung

Kinderpflegekrankengeld muss in der Steuererklärung angegeben werden. Wie vom Gesetzgeber vorgesehen, übermitteln wir dem Finanzamt automatisch bis zum 28.02. des Folgejahres die Höhe und die Zeiträume Ihres Bezugs von Kinderpflegekrankengeld. Kurz nach der Übermittlung senden wir Ihnen eine Information darüber per Post zu, damit Sie den bescheinigten Betrag in Ihrer Steuererklärung angeben können.

Besondere Regelungen für Selbstständige, Künstler(innen) und Publizistinnen bzw. Publizisten

Hier gelten hinsichtlich der Höhe und Zahlungsweise andere gesetzliche Regelungen. Sprechen Sie uns einfach an – wir beraten Sie gern!

